

An die
Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister
FB 2 - Ordnung und Soziales
Poststraße 11
32694 Dörentrup

Anzeige über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers
gem. § 14 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Dörentrup
i.V.m § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Ich erkläre hiermit, dass das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle der Brauchtumpflege
dient, dass der Veranstalter zu a) fest in der Ortsgemeinschaft integriert und dass das Feuer im Rah-
men einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

a) Veranstalter

Name der/des veranstaltenden Organisation / Vereins / Glaubensgemeinschaft:

b) Veranstaltungszeitpunkt

Datum: _____ Uhrzeit Beginn: _____ Ende: _____

c) Verantwortliche Person

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr.: _____

d) Alter der Personen, die das Brauchtumsfeuer ständig beaufsichtigen

(mindestens zwei Personen, davon eine volljährig)

- _____ Jahre

- _____ Jahre

e) Beschreibung des Durchführungsortes

(evtl. Straßenbezeichnung, Hausnummer, Flurstück, etc.)

f) Abstände, Maße

Entfernung zu baulichen Anlagen: _____ m

Entfernung zu öffentlichen Verkehrsflächen: _____ m

Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials: _____ m

g) Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Notrufhandy)

Nachfolgende Bestimmungen sind mir bekannt und werden bei der Durchführung entsprechend befolgt:

- 1) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt, sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, oder behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- 2) Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial nach dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun zu umgeben (Höhe ca. 1 m), oder am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen zu treffen, wie das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern o.ä.
- 3) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei einem aufkommenden starken Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.
- 5) Von der Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- 6) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem Radius von 4 km um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Flugsicherung verbrannt werden darf.

Ort, Datum, Unterschrift